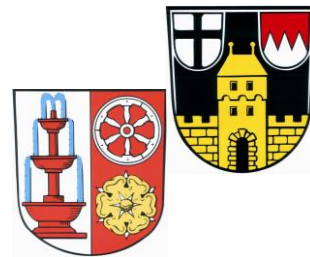


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 04.12.2018
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike	krank
Klingler, Peter	private Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Antrag auf isolierte Befreiung Grundstück Fl.Nr. 329/6 Gem. Böttigheim
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.10.2018 wurde für das bereits als Bauantrag behandelte Baugesuch Überdachung eines bestehenden Pkw-Abstellplatzes auf dem Grundstück Fl. Nr. 329/6 der Gemarkung Böttigheim ein Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wertheimer Ring“ eingereicht. Dieser Antrag basiert auf dem Umstand, dass seitens des Landratsamtes Würzburg mitgeteilt wurde, dass das Vorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 BayBO als verfahrensfrei gilt und hier kein Bauantragsverfahren durchführbar ist. Die Befreiungen vom Bebauungsplan „Wertheimer Ring“ sind als isolierte Befreiung zu beantragen. Die Entscheidung darüber fällt alleine in die Zuständigkeit des Marktes Neubrunn.

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Gremiums am 06.11.2018 von der Tagesordnung genommen, um dem Rechtsbeistand eines Grundstücksnachbarn die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist in vollem Umfang zu diesem Tagesordnungspunkt als Dokumentenanhang im Ratssystem eingestellt.

Aufgrund des Umstandes, dass die Befreiungen nicht nur im Rahmen eines Baugesuches, sondern nunmehr im Rahmen einer Erteilung einer isolierten Befreiung erteilt werden, ist die erneute Befassung mit der Thematik nötig. Seitens der Verwaltung wird daher der Sachverhalt erneut zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit vorgelegt.

Seitens der Verwaltung wird darauf verzichtet, den bisherigen Wertegang und die im Rahmen der Einvernehmenserteilung durchgeführte Abwägung und Beschlussfassung in vollem Umfang in den Sachverhalt aufzunehmen. Es wird hier auf die Protokolle zu diesem Sachverhalt verwiesen (Top 2 vom 19.09.2017, Top 4 vom 15.05.2018, Top 4 vom 24.07.2018). Es wurden von beiden Parteien die Argumente zum vorliegenden Baugesuch ausführlich ausgetauscht und im Gremium dargelegt.

Beantragt sind nunmehr die nachfolgenden isolierten Befreiungen von den Festsetzungen:

- Dacheindeckungsart in Bitumenschindeln und nicht in Ziegeleindeckung
- Dachneigung von 5 Grad und nicht die vorgegebene Dachneigung von 35 - 50 Grad bei Eingeschossigkeit
- Dachform Flachdach / gering geneigtes Dach und nicht wie im Bebauungsplan vorgegeben Walm- oder Satteldach, angepasst an die Dachform des Hauptgebäudes
- Abstandsfläche zur Straßenkante 2,50 m, nicht wie im Bebauungsplan festgesetzt.

Seitens der Verwaltung wird auf die bereits vorgenommene Abwägung im Zusammenhang mit der Erteilung des Einvernehmens und der dort erteilten Zustimmung zu den notwendigen Befreiungen verwiesen. Diese müssten nunmehr erneut nach Beratung im Gremium gefasst werden. Diese sind dann je nach Entscheidung die Grundlage für den durch die Verwaltung zu bearbeitenden Antrag.

Der Antrag trägt keine Nachbarunterschriften.

Zur Stellungnahme des Rechtsbeistandes wird seitens der Verwaltung angemerkt, dass es falsch ist, dass bei keinem anderen Bauvorhaben im Gebiet eine Häufung der benötigten Befreiungen in diesem Umfang gegeben war. Im Gebiet finden sich Garagen / Carport, die in der Dachform nicht dem des Hauptgebäudes entsprechen. Ebenso ist die Abweichung der im Bebauungsplan vorgegebenen Dachneigung von 35 - 50 Grad im Gebiet bereits gegeben und mit entsprechender Baugenehmigung genehmigt. Insoweit ist die Schaffung eines Präzedenzfalles für einzelne Befreiungen, wie sie auch für das nunmehr beantragte Bauvorhaben benötigt werden, bereits geschaffen. Inwieweit eine Bitumenschindeleindeckung des Carport gegenüber einer Ziegeleindeckung für die Nachbarn nachteilig ist, wird nicht bewertet. Eine Deckung mit Ziegel ist im beantragten Dachneigungsgrad nicht möglich. Die Dachformabweichung stellt zwar wie die Abweichung von der Dacheindeckung eine Abweichung vom Bebauungsplan dar, ist aber an sich keine nachbarliche Beeinträchtigung. Diese wird seitens des Rechtsbeistandes auch nicht vorgetragen. Es wird in diesem Zusammenhang seitens des Rechtsbeistandes auf den Umstand verwiesen, dass durch die Vielzahl der Befreiungen die Grundzüge der Planung verletzt werden.

Als Nachbarbeeinträchtigend wird der fehlende Stauraum vor dem geplanten Carport vorgebracht. Dieser entspricht, wie bereits in früheren Vorlagen ausgeführt, den Vorgaben des Bebauungsplanes nicht, unabhängig, ob der erste Stützbalken oder der Dachvorsprung als Anhaltspunkt genommen wird, wie der Rechtsbeistand ebenfalls ausführt.

Es wird weiterhin vorgetragen, dass durch den nicht vorhandenen Stauraum die Ausfahrt erschwert wird und der fahrende sowie fußläufige Verkehr gefährdet wird. Angeführt wird hier auch der sich im Baugebiet befindliche Spielplatz, welcher eine erhöhte Frequentierung im Quartier bedingt.

Hinsichtlich der vorgetragenen nachbarlichen Beeinträchtigung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, sich die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Grundstückslage des beeinträchtigten Nachbargrundstücks sowie des Spielplatzes vor Ort anzusehen.

Nach derzeitiger Baugenehmigung befindet sich im Bereich des geplanten Carports ein genehmigter offener Stellplatz, welcher auch genutzt wird. Dieser ist in den Plänen direkt im Anschluss an der Hinterkante des Gehweges ausgewiesen.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden als unproblematisch gesehen. Da der Carport jetzt etwas nach hinten verschoben wird, verbessert sich die Ausfahrtssicht. Außerdem ist dort wenig Verkehr.

Der Gemeinderat kommt zu dem Schluss, dass keine Einwände gegen die Errichtung des Carports, wie beantragt, bestehen.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2 Beratung und ggfs. Beschlussfassung über die Einrichtung einer "Tempo-30-Zone" Im OT Böttigheim; Bereich östlich der Frankenlandstraße

Sachverhalt:

Gemäß dem im Ratssystem zur Verfügung gestellten Antragsschreiben der Familie Höhnlein hat sich die Verwaltung mit der Thematik Anordnung von 30km/h oder Zonenausweisung 30 für den Bereich Böttigheim östlich der Frankenlandstraße befasst.

Es wird vorgeschlagen, eine Zone 30 einzurichten. Wobei der Wenkheimer Weg von dieser ausgenommen wird. Es wird hierzu auf die bereits im Jahr 2017 getätigte Abklärung mit der Polizei verwiesen.

Die Anordnung der Zone 30 muss mit einem Beginn und Ende Schild gekennzeichnet sein. In einer Tempo-30-Zone gilt das Tempolimit innerhalb des gesamten Bereichs zwischen Anfang- und Ende-Schild. Es muss keinen weiteren Hinweis innerhalb der Zone geben.

In Tempo-30-Zonen gilt Rechtsvortritt, d.h. es gilt immer die „rechts-vor-links“ Regelung. Tempo-30-Zonen dienen der Verkehrsberuhigung. Die reduzierte Geschwindigkeit vermindert den Durchgangsverkehr. Sie führt zu ruhigerem Fahrverhalten und erhöht die Sicherheit. Die Verkehrswege der Fußgänger sind weniger gefährlich und die langsameren Verkehrsteilnehmer fühlen sich sicherer.

Fahrzeuglenkende haben gegenüber dem Fußgängerverkehr weiterhin Vortritt. Dem Fußgängerverkehr ist es aber möglich, die Straße in angemessener Weise zu überqueren. Durch die niedrigere Geschwindigkeit und weniger Verkehr in einer Zone wird es einfacher, Straßen zu queren, auch sind Kinder besser geschützt. Es ist in einer Zone mit spielenden Kindern zu rechnen.

Entgegen des Schildes Tempo-30-Zone gilt das Streckengebot 30 km/h nur auf der durchgehenden Strecke und auch nur dann, wenn die Tempoanordnung an jeder einmündenden Kreuzung wiederholt wird.

Durch die Zonen Anordnung kann ein Ganzes Gebiet abgedeckt werden.

Für die Einrichtung einer Zone 30 würden sechs weitere Verkehrszeichen zu der bereits eingerichteten Zone 30 im Neubrunner Weg benötigt. Zu stellen wären die Schilder wie folgt:

Aubweg am Beginn der Bebauung

Neubaustraße Einmündung an der Frankenlandstraße

Kreuzbergstraße Einmündung an der Frankenlandstraße

Am Lindenplatz Einmündung an der Frankenlandstraße

Kreuzbergstraße, aus dem Feldweg Fl. Nr. 232 kommend

Wallweg Einmündung am Wenkheimer Weg

Kreuzbergstraße vom Kreuzberg kommend vor der beginnenden Bebauung.

Das bereits bestehende Schild an der Kreuzung Wallweg / Neubrunner Weg ist an die Einmündung des Wallweges an den Wenkheimer Weg zu versetzen.

Es ist zu beraten, inwieweit eine Zone 30 für diesen Bereich des OT Böttigheim eingerichtet werden soll.

Der Gemeinderat spricht sich für eine Zone 30 aus.

In diesem Zug soll das Ortsschild am Wenkheimer Weg an die beginnende Bebauung verrückt werden.

Beschluss:

Für den Ortsbereich Böttigheim östlich der Frankenlandstraße wird mit Ausnahme des Wenkheimer Weges eine Tempo-30-Zone eingerichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte vorzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3	Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans 89 der Stadt Wertheim zur 1. Teiländerung des Bebauungsplans "Gewerbe- u. Sondergebiet Almosenberg" Bereich "McDonald´s" gemäß § 4 BauGB
--------------	---

Sachverhalt:

Die Stadt Wertheim hört den Markt Neubrunn zur Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Markt Neubrunn hat im Rahmen der Anhörung zum Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Für die Änderung des Flächennutzungsplans, welche auf der Teiländerung des Bebauungsplans basiert, ergeben sich ebenfalls keine Anregungen und Bedenken.

Die Unterlagen sind unter www.wertheim.de (Bürgerservice/Rathaus/Auslegungen) einsehbar.

Beschluss:

Es werden seitens des Marktes Neubrunn keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4	Vorhaben im Rahmen der Dorferneuerung - Anwesen Hauptstraße 26; Planungsbüro
--------------	---

Sachverhalt:

In den letzten Sitzungen hat sich der Gemeinderat immer wieder mit der Thematik Dorferneuerung im Rahmen des Projektes Hauptstraße 26 befasst. Das Anwesen wurde erworben und steht nun im Eigentum des Marktes Neubrunn. Es wurde mit tatkräftiger Unterstützung des Helfernetzwerkes bereits weitgehend von beweglichem Mobiliar und Inhalt befreit. Es steht noch weiteres Ausräumen und der Abriss des Gebäudes an. Es bestehen derzeit zwar Überlegungen der späteren Gestaltung des Areal, Planungen wurden noch nicht vorgenommen und auf die Machbarkeit überprüft. Es wird vorgeschlagen für die notwendigen Planungen und Ausführungen der Gestaltung des Areals ein Planungsbüro zu beauftragen.

Das Planungsbüro Wegner ist stadtplanerisch tätig und kennt Neubrunn bereits von verschiedenen Projekten. Deshalb wird vorgeschlagen, das Büro Wegner zu beauftragen.

Beschluss:

Für die Planungen und die Umsetzung der Maßnahme Hauptstraße 26 im Rahmen der Dorferneuerung wird das Planungsbüro Wegner beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13q Nein 0

TOP 5 Baumnachpflanzungen im Friedhof Neubrunn

Sachverhalt:

In der KW 45 fand mit dem Fachberater für Gartenkultur und Landespflege des Landratsamtes Würzburg eine Begehung des Friedhofs Neubrunn statt. Es wurde vor Ort erörtert, welche Nachpflanzung für die vor der Kapelle gefällten Bäume sinnvoll wäre.

Es wird zur optischen Aufwertung des Weges zur Kapelle vorgeschlagen, nicht nur die beiden gefällten Bäume zu ersetzen, sondern hier weitere vier Bäume entlang des Weges zu setzen. Hierzu müssten die beiden kleineren Kugelahorne aus dem Friedhof versetzt werden. Angedacht ist, zwei Bäume direkt nach dem unteren Treppenaufgang links und rechts zu setzen. Weitere zwei Bäume sind an den Standorten des jetzigen Kugelahorns angedacht und in der verlängerten Flucht dann an den Standorten der beiden gefällten Bäume zwei weitere Bäume. Gedacht ist an 6 Stück Rot Esche, *Fraxinus pennsylvanica* 'Patmore' Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm. Die Selektion erreicht eine Höhe von ca. 15 m und bildet eine gleichmäßige, breit-eiförmige Krone. Der Baum stellt keine besonderen Standort- und Bodenansprüche.

Durch die Anordnung würde eine Betonung des aufsteigenden Weges erfolgen und schattenspendende Bereiche geschaffen.

Weiterhin wird angeregt, im Innenbereich der Mauer am oberen Eingang links und rechts neben der Kapelle die Pflanzung der *Pyrus Calleryana* „Chanticleer“, welche bereits um den Friedhof gepflanzt sind, aufzunehmen und im Bereich des Hagweges die optische Umrandung des Friedhofes durch die Bäume aufzunehmen.

Die Aufnahme der bereits um den Friedhof gepflanzten Bäume im oberen Bereich am Hagweg würde zur Optimierung des Gesamterscheinungsbildes beitragen.

Der Gemeinderat befürwortet, dass die beiden Kugelhornbäume entfernt werden und an anderer Stelle versucht wird, diese wieder einzupflanzen.

TOP 5.1 Beschluss zur Pflanzung von 6 Roteschen

Beschluss:

Im Friedhof Neubrunn werden 6 Roteschen, jeweils 2 am Treppenaufgang, am Mittelgang und vor der Kapelle gepflanzt und die Verwaltung beauftragt, dies im Frühjahr 2019 zur Pflanzzeit umzusetzen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 5.2 Beschluss zur Pflanzung von 2 Stadtbirnen

Beschluss:

Im Bereich Hagweg werden auf der freien Fläche als Umrandung des Friedhofs zwei Stadtbirnen eingepflanzt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 10

TOP 6	Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 - Behandlung der Prüfungsfeststellungen
--------------	--

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

vertagt Ja 13 Nein 0

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats
--------------	---

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 20.11.2018 hat sich das Gremium bereits mit der möglichen Änderung der Geschäftsordnung befasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Änderung der Geschäftsordnung vorzunehmen, so dass eine rein elektronische Ladung möglich wird.

Die Verwaltung kommt dieser Aufforderung hiermit nach.

**1. Änderung
zur
Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 06.05.2014**

Der Gemeinderat des Marktes Neubrunn ändert die Geschäftsordnung, die er sich auf Grund des Art. 45 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern gegeben hat. Der Markt Neubrunn erlässt folgende 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 06.05.2014.

§ 1

§ 23 Form und Frist der Einladung erhält folgende Fassung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit Ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft

Neubrunn, den 04.12.2018

Menig
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Änderung der Geschäftsordnung wird, wie vorgelegt, im Wortlaut zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Tabletanschaffung /- bezuschussung für Gremiumsarbeit

Sachverhalt:

Nachdem in der letzten Sitzung die Möglichkeit einer papierlosen Sitzungsladung angesprochen wurde, hat ein Gemeinderat den Wunsch geäußert, nochmals eine mögliche Tabletanschaffung oder Bezuschussung durch den Markt Neubrunn zur Gremienarbeit zu diskutieren.

Diese Thematik wurde bereits zu Beginn der Legislaturperiode in der öffentlichen Sitzung vom 01.07.2014 beraten.

Mittlerweile ist eine WLAN-Nutzung durch die Gemeinderäte während der Sitzung möglich.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der „Anschaffung“.

- Anschaffung durch den Markt Neubrunn und zur Verfügungstellung in der Sitzungsperiode. Da es sich bei dieser Variante um das Eigentum des Marktes Neubrunn handelt, welches verliehen wird, unterliegen die Tablets den ISMS-Vorgaben. Dies bedeutet, es wird auch bei einer Privatnutzung die Zugriffssituation, wie bei den Dienstrechnern, dokumentiert. Die Tablets wären dann am Ende der Legislaturperiode an den Markt Neubrunn zurückzugeben.
- Weitere Möglichkeit wäre die Bezuschussung der privaten Anschaffung in der Höhe x in Form eines sog. verlorenen Zuschusses. Bei dieser Variante entfällt die Hintergrunddokumentation, mit welcher die Zugriffe protokolliert werden.

Grundsätzlich wäre zu überlegen, inwieweit die Anschaffung, unabhängig der möglichen Varianten, für die laufende Legislaturperiode noch erfolgen soll.

Es wird um Meinungs austausch zum weiteren Vorgehen gebeten. Die Verwaltung würde dann je nach Entscheidung die weiteren Schritte zur entsprechenden Beschlussfassung einleiten.

Da die Wahlperiode schon am 30.04.2020 endet, sollte das Thema erst danach im neuen Gemeinderat behandelt werden.

Beschluss:

Dem Antrag eines Gemeinderates, dass sich der Gemeinderat noch in dieser Legislaturperiode mit dem Thema „Bezuschussung von Tablets“ oder Beschaffung dieser durch die Gemeinde befasst, wird stattgegeben.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 9

TOP 9 Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 Thujabäume für den Friedhof

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt nach dem Stand der zu beschaffenden Thujabäume im Friedhof.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

TOP 10.2 Sarggestell für das Leichenhaus

Gemeinderat Horst Hofmann fragt nach dem Sachstand des Sarggestells für das Leichenhaus.

Die Firma Emmerling hat sich immer noch nicht gemeldet.

TOP 10.3 Auswahl der Stühle für den Sitzungssaal

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt nach dem Sachstand zu den Stühlen im Sitzungssaal. Die Firma Spitzhüttl hat noch einen weiteren Hersteller im Programm, der entsprechende Stühle anbietet. Der Vorsitzende wird veranlassen, dass welche zur Ansicht bereitgestellt werden.

Es werden noch weitere Hersteller kontaktiert und Angebote eingeholt.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin